Version 1.1 vom 08.08.2022

1. Bauaufsichtliche Bedingungen / Brandschutz

Standbetreiber haben für den standsicheren Bauen ihres Standes Sorge zu tragen (z.B. Standsicherheit bei hohen Windstärken). Fliegende Bauten müssen beim Veranstalter angezeigt werden. Stolpergefahren für die Gäste jeglicher Art sind zu vermeiden. Leere Verpackungen, Kartons u. ä. dürfen nicht innerhalb der Stände gelagert werden.

Die gekennzeichneten Standgrenzen sind einzuhalten. Stände bzw. Verkaufswagen müssen inkl. Zugvorrichtungen und aller An- und Überbauten auf der gebuchten Fläche stehen und dürfen diese nicht überragen. Feuerwehrzufahrten, Hydranten und andere Sicherheitseinrichtungen wie Schaltkästen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Stromkabel dürfen nicht über die Straße verlegt werden, im Bereich von Besucherwegen sind diese vom Nutzer abzudecken.

Die Nutzung von Flüssiggas (z.B. zur Zubereitung von Speisen) ist grundsätzlich untersagt. Eine Nutzung von Flüssiggas ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Veranstalter zulässig. Geräte mit Wärmeentwicklung müssen eine Schutzvorrichtung besitzen. Brennbare Gegenstände müssen so weit entfernt sein, dass sie nicht entflammen können. Jeder Stand hat einen geprüften Feuerlöscher leicht zugänglich bereit zu halten. Bei Nutzung von Fritteusen muss zusätzlich ein Fettbrand-Löscher vorgehalten werden.

2. Infrastruktur

2.1 Strom

Die vorhandenen Stromanschlüsse dürfen nur nach vorheriger Buchung und entsprechend den VDE-Bestimmungen genutzt werden. Für alle elektrischen Einrichtungen gelten eben diese Bestimmungen. Die unbefugte Nutzung der Anschlüsse stellt einen Diebstahl dar und wird mit Schadensersatz geahndet.

2.2 Wasser / Abwasser

Wasser kann an den bereitgestellten Verteilungen entnommen werden. Hierfür wird eine Wasserpauschale von 1,00 EURO je laufenden Standmeter und Buchungstag erhoben. Standleitungen sind gesondert zu beauftragen. Eine sichere Leitungsführung muss gewährleistet werden.

Leitungen dürfen keine Stolpergefahr darstellen, müssen mit Kabelbrücken abgedeckt werden und dürfen nicht im Fahrbahnbereich verlegt werden. Das anfallende Abwasser ist in den dafür vorgesehenen Kanälen zu entsorgen.

2.3 Beleuchtung

Der Veranstalter stellt keine zentrale Beleuchtung des Veranstaltungsgeländes und der Stände zur Verfügung. Wenn die Beleuchtung eines Standes notwendig ist, muss der Standbetreiber für eine ausreichende Beleuchtung sorgen.

Version 1.1 vom 08.08.2022

2.4 Reinigung, Entsorgung

Der Standbetreiber hat seinen Stellplatz selbst in Ordnung zu halten. Die Lagerung von Müll innerhalb der Stände ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Müll ist in Säcken zum Ende des Tages sichtbar vor dem Stand bereitzustellen. Es erfolgt eine täglich einmalige Abholung dieser in den Abendstunden. Es darf nur der auf der Veranstaltung angefallene Müll (in üblicher Art und Menge) zur Entsorgung bereitgestellt werden. Hierfür wird vom Veranstalter eine Entsorgungspauschale von 3,50 Euro je laufender Standmeter und Buchungstag erhoben. Der Veranstalter behält sich Müllkautionen vor.

2.5 Umweltschutz

Der Standbetreiber hat dafür zu sorgen, dass von seinem Stand aus keine Stoffe in die Umwelt gelangen und somit für Verschmutzungen sorgen. Insbesondere ist der Boden vor austretenden Fetten und Ölen zu schützen.

2.6 Störungen und Schäden

Bei Störungen ist die Veranstaltungsleitung zu kontaktieren. Für Verluste und Schäden, die durch Störungen in der Zuführung von Strom und Wasser entstehen, haftet der Veranstalter nicht. Entstehen Schäden an der bereitgestellten Infrastruktur durch die Nichteinhaltung rechtlicher Verpflichtungen, so haftet der Verursacher.

3. Verkehr

3.1 Befahren des Geländes / Versorgung der Stände

Die Zufahrt zum Veranstaltungsgelände zur Warenbestückung o. Ä. ist ohne Ausnahme ausschließlich außerhalb der Veranstaltungszeit bis 8:30 Uhr und ab 18:30 Uhr möglich. Zwischen diesen Zeiten dürfen sich keine Fahrzeuge auf der Veranstaltungsfläche befinden. Die Zufahrt auf das Veranstaltungsgelände ist ausschließlich mit Zufahrtsschein gestattet. Auf diesem ist deutlich sichtbar die Handynummer der fahrzeugführenden Person einzutragen und sichtbar im Fahrzeug zu positionieren. Die Zufahrt ist nur in den auf dem Gelände angegebenen Richtungen zulässig. Fahrer und ihre Fahrzeuge, die sich nicht an die Verkehrsführung halten, werden unwiderruflich des Geländes verwiesen und erhalten ein Befahr Verbot.

Innerhalb der Standgrenzen dürfen Fahrzeuge abgestellt werden. Das Laufenlassen des Motors und die Bewegung der Fahrzeuge ist während der Veranstaltungslaufzeit untersagt.

3.2 Parken

Standbetreiber können ihre Fahrzeuge auf den vorgesehenen und entsprechend ausgewiesenen Parkflächen abstellen.

Version 1.1 vom 08.08.2022

4. Bewachung

Es erfolgt an den Veranstaltungstagen während und außerhalb der Veranstaltungszeiten eine regelmäßige Bestreifung des Geländes durch Security Mitarbeiter. Eine vollständige Bewachung des Veranstaltungsgeländes erfolgt nicht und ist auch nicht möglich. Jeder Standbetreiber ist für die Sicherheit und den Schutz vor Diebstahl seiner Waren selbst verantwortlich. Etwaige Regressansprüche gegen den Veranstalter sind grundsätzlich ausgeschlossen. Für die Gestellung der Security wird ein Ausstelleranteil von 2,50 Euro je laufender Standmeter und Buchungstag erhoben.

5. Werbung

5.1. Plakate, Kunden Stopper, Beach Flags und ähnliches

Jeder Aussteller kann nach verbindlicher Buchung vom Veranstalter bis zu 10 Din A2 Plakate zur Veranstaltung zur eigenen Nutzung erhalten. Diese können kostenfrei unter horstseefischen@agramesse.de mit dem Betreff: Plakate und Angabe der Lieferadresse angefordert werden.

Plakate zu eigenen Werbezwecken dürfen nur innerhalb der angemieteten Standfläche positioniert werden. Gleiches gilt ebenso für Kunden Stopper, Beach Flags und vergleichbare Werbeeinheiten. Stehen solche in den Verkehrsflächen und können so zur Gefährdung der Sicherheit führen, werden diese vom Veranstalter kostenpflichtig entfernt und entsorgt.

5.2. Musikalische Wiedergaben

Musikalische Wiedergaben an den Ständen dürfen nur in einer Lautstärke erfolgen, die die Präsentation und damit den Verkaufserfolg der umliegenden Aussteller nicht negativ beeinträchtigt. Dies gilt auch für Ansprachen an das Publikum zu Verkaufszwecken. Werden GEMA pflichtige Musiktitel gespielt, ist der Aussteller selbst für die rechtlichen Genehmigungen, GEMA Freigaben und die Bezahlung der entsprechenden Gebühren verantwortlich. Eine Verpflichtung oder Haftung des Veranstalters besteht hierzu nicht und kann auch nicht eingefordert werden.

6. Untervermietung der Standfläche

Eine Untervermietung von Standflächen durch den Aussteller ist grundsätzlich untersagt. Bei Zuwiderhandlung kann der Veranstalter eine Strafzahlung von 1.000,00 EURO und die sofortige Schließung des Standes (ohne jegliche Rückvergütung der geleisteten Standmieten und Gebühren) veranlassen.

7. Höhere Gewalt / unabwendbare Ereignisse

Wird dem Veranstalter infolge des Eintritts unabwendbarer Ereignisse oder höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophe, Krieg, Innere Unruhe, Streik, Aufstand, Pandemie, etc.) die Erbringung der ihm obliegenden Leistungen unmöglich, sind Ansprüche der Standbetreiber gegen den Veranstalter ausgeschlossen.

Version 1.1 vom 08.08.2022

8. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

Jeder Standbetreiber ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stellplatz verantwortlich. Er hat das eingesetzte Personal entsprechend einzuweisen. Die Wege und Ausgänge sind jederzeit in voller Breite freizuhalten.

Abgesperrte Bereiche dürfen nicht betreten oder befahren werden. Absperrungen und dergleichen dürfen nicht unbefugt überwunden oder beseitigt werden. Das Lagern von Standbaumaterial, Leergut usw. ist weder im noch außerhalb des Stellplatzes gestattet. Der Veranstalter sowie die zuständigen Ordnungsbehörden, Polizei und Feuerwehr sind jederzeit zu Kontrollen berechtigt.

9. Behördliche Vorschriften

Der Standbetreiber verpflichtet sich und die in seinem Auftrag tätigen Personen und Firmen zur Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften, insbesondere der feuer-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften, der Bestimmungen über die Spedition und Verzollung von Gütern sowie der Regeln über die Ausführung von Werbung.

10. Haus- und Platzrecht

Der Veranstalter übt auf dem gesamten Veranstaltungsgelände das Haus- und Platzrecht aus. Er ist berechtigt und verpflichtet, bei Zuwiderhandlungen gegen die technischen Richtlinien die ihm als geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen, gegebenenfalls den fristlosen Ausschluss von der Veranstaltung auszusprechen. Leisten der Standbetreiber oder seine Beauftragten den Aufforderungen des Veranstalters nicht Folge, so kann dieser den Stellplatz räumen lassen und erforderlichenfalls die Verkaufsgüter auf Kosten und Gefahr des Standbetreibers, ohne Übernahme irgendwelcher Haftung, einlagern lassen. Der Veranstalter kann darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche geltend machen. Die gezahlte Standmiete wird nicht vergütet, Schadensersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

Geschäftsführung Alexandra Feldmann agra Veranstaltung GmbH Projektleitung Norbert Schmid agra Veranstaltung GmbH Technische und Veranstaltungsleitung Florian Jäckel Sesacon GmbH